

---

**LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS**  
**WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN**

---

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C – 2019/13862]

**26 MARS 2018. — Loi relative au renforcement de la croissance économique et de la cohésion sociale. — Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 19 à 21, 28 à 75, 79 à 87 et 99 à 137 de la loi du 26 mars 2018 relative au renforcement de la croissance économique et de la cohésion sociale (*Moniteur belge* du 30 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C – 2019/13862]

**26 MAART 2018. — Wet betreffende de versterking van de economische groei en de sociale cohesie. — Duitse vertaling van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 19 tot 21, 28 tot 75, 79 tot 87 en 99 tot 137 van de wet van 26 maart 2018 betreffende de versterking van de economische groei en de sociale cohesie (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

---

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

[C – 2019/13862]

**26. MÄRZ 2018 — Gesetz zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts**  
**Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 19 bis 21, 28 bis 75, 79 bis 87 und 99 bis 137 des Gesetzes vom 26. März 2018 zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

---

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS****26. MÄRZ 2018 - Gesetz zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

**TITEL 2 - Beschäftigung**

(...)

**KAPITEL 3 - Erste Beschäftigung für junge Menschen**

(...)

**Abschnitt 2 - Steuerausgleich für den Arbeitgeber**

**Art. 19** - Artikel 38 § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird durch eine Nummer 32 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"32. pauschale Zuschläge wie in Artikel 33*bis* § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt."

**Art. 20** - Artikel 53 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird durch eine Nummer 26 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"26. pauschale Zuschläge wie in Artikel 33*bis* § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die in Anwendung von Artikel 275<sup>11</sup> vom geschuldeten Berufssteuervorabzug abgezogen werden."

**Art. 21** - In Titel VI Kapitel 1 Abschnitt 4 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 275<sup>11</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 275<sup>11</sup> - Arbeitgeber, die jungen Arbeitnehmern einen in Artikel 33*bis* § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnten pauschalen Zuschlag zahlen oder zuerkennen und die aufgrund von Artikel 270 Nr. 1 Berufssteuervorabzug auf Entlohnungen schulden, die sie jungen Arbeitnehmern zahlen oder zuerkennen, sind von der Zuführung eines Teils des nach Anwendung der Artikel 275<sup>1</sup> bis 275<sup>10</sup> geschuldeten Berufssteuervorabzugs an die Staatskasse befreit.

Der nicht zu entrichtende Berufssteuervorabzug entspricht dem Betrag der pauschalen Zuschläge, die der Arbeitgeber in Anwendung von Artikel 33*bis* § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung jungen Arbeitnehmern während eines Zeitraums gezahlt oder zuerkannt hat, für den Berufssteuervorabzug geschuldet wird.

Der Teil des gemäß Absatz 2 festgelegten Betrags, der nicht in Anwendung von Absatz 1 von dem für den betreffenden Zeitraum geschuldeten Berufssteuervorabzug abgezogen werden kann, kann nacheinander von dem Berufssteuervorabzug abgezogen werden, der nach Anwendung der Artikel 275<sup>1</sup> bis 275<sup>10</sup> für jeden der nachfolgenden Zeiträume, für die Berufssteuervorabzug geschuldet wird und die zu einem selben Kalenderjahr gehören, geschuldet wird.

Der König bestimmt die Formalitäten, die für die Anwendung des vorliegenden Artikels zu erledigen sind."

(...)

## **TITEL 5 - Steuerrechtliche und finanzielle Bestimmungen**

### **KAPITEL 1 - Expandierende Unternehmen**

**Art. 28** - Artikel 145<sup>26</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 10. August 2015 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Dezember 2015, 18. Dezember 2016 und 17. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt ersetzt:

"8. Die Gesellschaft hat noch keine Kapitalherabsetzung durchgeführt, außer Kapitalherabsetzungen zum Ausgleich erlittener Verluste oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung voraussichtbarer Verluste, oder noch keine Dividenden ausgeschüttet."

2. Paragraph 3 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. Summen, die gezahlt werden für den direkten Erwerb oder den Erwerb über eine in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnte Crowdfunding-Plattform, über ein in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähntes Finanzierungsvehikel oder über einen in § 1 Absatz 1 Buchstabe *c*) erwähnten öffentlichen Starterfonds oder privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft:

*a*) in der der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage direkt oder indirekt ein in Artikel 32 Absatz 1 erwähnter Unternehmensleiter ist,

*b*) in der der Steuerpflichtige direkt oder indirekt ein in Artikel 32 Absatz 1 erwähnter Unternehmensleiter ist, außer wenn er dafür keinerlei Vergütung bezieht,

*c*) in der der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage als ständiger Vertreter einer anderen Gesellschaft das Mandat eines Verwalters, Geschäftsführers, Liquidators oder eine ähnliche Funktion ausübt,

*d*) die zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage einen Unternehmens- oder Bevollmächtigtungsvertrag mit einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär der Steuerpflichtige ist, abgeschlossen hat, durch den diese andere Gesellschaft sich verpflichtet hat, gegen Vergütung eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung kommerzieller, finanzieller oder technischer Art in der ersten Gesellschaft zu übernehmen,".

3. Paragraph 3 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Zahlungen für die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnten Aktien oder Anteile, die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Anlageinstrumente und die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *c*) erwähnten Anteile kommen für die Steuerermäßigung nur bis zu einem Betrag von 100.000 EUR pro Besteuerungszeitraum in Betracht. Dieser Betrag von 100.000 EUR pro Besteuerungszeitraum wird gegebenenfalls um den Betrag der Zahlungen verringert, die für den betreffenden Besteuerungszeitraum für die Anwendung von Artikel 145<sup>27</sup> berücksichtigt werden.“

4. Paragraph 5 Absatz 8 wird wie folgt ersetzt:

"Die in § 1 erwähnte Steuerermäßigung wird nur unter der Bedingung aufrechterhalten, dass die in § 3 Absatz 2 und 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnten Bedingungen eingehalten werden."

5. In § 5 wird ein Absatz 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wird die in § 3 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe *b*) erwähnte Bedingung nicht während achtundvierzig Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile der Gesellschaft eingehalten, wird die Gesamtsteuer in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums, in dem festgestellt wird, dass diese Bedingung nicht eingehalten wird, um einen Betrag erhöht, der so viele Male ein Achtundvierzigstel der Steuerermäßigung beträgt, die gemäß § 1 tatsächlich für diese Aktien oder Anteile oder Anlageinstrumente gewährt wurde, wie ganze Monate ab dem Datum, an dem die Bedingung nicht eingehalten wird, bis zum Ende des Zeitraums von achtundvierzig Monaten übrig bleiben."

**Art. 29** - In Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 1 desselben Gesetzbuches wird Unterabschnitt *2octies*, aufgehoben durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Unterabschnitt *2octies* - Ermäßigung für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile von expandierenden Unternehmen - Rücknahme der Ermäßigung".

**Art. 30** - Artikel 145<sup>27</sup> desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 8. Mai 2014, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 145<sup>27</sup> - § 1 - Eine Steuerermäßigung wird für Summen gewährt, die gezahlt werden für:

*a)* mit Geldeinlagen erworbene neue Namensaktien oder -anteile, die einen Teil des Gesellschaftskapitals einer in § 2 Absatz 1 erwähnten Gesellschaft vertreten, die der Steuerpflichtige anlässlich einer Kapitalerhöhung im fünften, sechsten, siebten, achten, neunten oder zehnten Jahr nach ihrer Gründung entweder direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform gezeichnet hat und die er vollständig eingezahlt hat,

*b)* neue Anlageinstrumente, die von einem im Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen erwähnten Finanzierungsvehikel ausgegeben worden sind und die der Steuerpflichtige über eine Crowdfunding-Plattform gezeichnet hat, vorausgesetzt, das Finanzierungsvehikel investiert die Zahlungen der Steuerpflichtigen - gegebenenfalls nach Abzug einer Entschädigung für seine Vermittlerrolle - direkt in neue Namensaktien oder -anteile, die einen Teil des Gesellschaftskapitals einer in § 2 Absatz 1 erwähnten Gesellschaft vertreten, die anlässlich einer Kapitalerhöhung im fünften, sechsten, siebten, achten, neunten oder zehnten Jahr nach ihrer Gründung ausgegeben werden und vollständig eingezahlt werden. Emittenten von Aktienzertifikaten werden Finanzierungsvehikeln gleichgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Crowdfunding-Plattform ist eine belgische Plattform oder eine Plattform, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt wie in Artikel 145<sup>26</sup> § 1 Absatz 2 erwähnt.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gilt, dass eine Gesellschaft an dem Datum gegründet worden ist, an dem der Errichtungsakt bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt worden ist oder eine entsprechende Registrierungsformalität in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt ist.

Besteht die Tätigkeit der Gesellschaft in der Fortführung einer Tätigkeit, die vorher von einer natürlichen Person oder einer anderen juristischen Person ausgeübt wurde, gilt in Abweichung von Absatz 3, dass die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt gegründet worden ist, zu dem diese natürliche Person die erste Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen veranlasst hat beziehungsweise zu dem der Errichtungsakt dieser anderen juristischen Person bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt worden ist oder zu dem diese natürliche Person oder diese andere juristische Person eine entsprechende

Registrierungsformalität in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt hat.

§ 2 - Vorliegender Artikel ist auf Aktien oder Anteile einer Gesellschaft anwendbar, die gleichzeitig alle folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Gesellschaft ist eine inländische Gesellschaft oder eine Gesellschaft, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt und die über eine in Artikel 229 erwähnte belgische Niederlassung verfügt.

2. Die Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Kapitaleinlage erfolgt, als kleine Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft beschäftigt im Rahmen von Arbeitsverträgen mindestens zehn Personen in Vollzeitgleichwerten.

4. Über die letzten beiden Steuerjahre vor Einzahlung der Aktien:

(i) ist der Jahresumsatz der Gesellschaft pro Steuerjahr durchschnittlich um mindestens 10 Prozent gestiegen oder

(ii) ist die Anzahl im Rahmen von Arbeitsverträgen beschäftigte Personen in Vollzeitgleichwerten pro Steuerjahr durchschnittlich um mindestens 10 Prozent gestiegen.

5. Die Gesellschaft ist nicht anlässlich einer Fusion oder einer Aufspaltung von Gesellschaften gegründet worden.

6. Die Gesellschaft ist keine Investment-, Geldanlage- oder Finanzierungsgesellschaft.

7. Die Gesellschaft ist weder eine Gesellschaft, deren Hauptgesellschaftszweck oder Haupttätigkeit darin besteht, unbewegliche Güter für eigene Rechnung zu bauen, zu erwerben, zu verwalten, umzubauen, zu verkaufen oder zu vermieten oder Beteiligungen an Gesellschaften mit einem ähnlichen Zweck zu halten, noch eine Gesellschaft, in der unbewegliche Güter oder andere dingliche Rechte an solchen Gütern untergebracht sind, deren Nutzer natürliche Personen, die in der Gesellschaft ein Mandat oder Funktionen wie in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 erwähnt ausüben, ihr Ehepartner oder ihre Kinder, wenn diese Personen oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben, sind.

8. Die Gesellschaft ist keine Gesellschaft, die gegründet worden ist, um Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträge abzuschließen, oder die den Großteil ihrer Einnahmen aus Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträgen bezieht.

9. Die Gesellschaft ist keine börsennotierte Gesellschaft.

10. Die Gesellschaft hat noch keine Kapitalherabsetzung durchgeführt, außer Kapitalherabsetzungen zum Ausgleich erlittener Verluste oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung voraussehbarer Verluste, oder noch keine Dividenden ausgeschüttet.

11. Die Gesellschaft ist nicht Gegenstand eines Gesamtinsolvenzverfahrens oder befindet sich nicht in den Bedingungen für ein Gesamtinsolvenzverfahren.

12. Die Gesellschaft verwendet die erhaltenen Summen weder, um Dividenden auszuschütten oder Aktien oder Anteile zu erwerben, noch, um Darlehen zu gewähren.

13. Nach Zahlung der in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Summen durch den Steuerpflichtigen beziehungsweise das Finanzierungsvehikel hat die Gesellschaft durch die Anwendung des vorliegenden Artikels nicht mehr als 500.000 EUR erhalten. Dieser Höchstbetrag wird um den über die Anwendung von Artikel 145<sup>26</sup> tatsächlich erhaltenen Betrag verringert.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 3 wird ein Unternehmensleiter für die Berechnung der Vollzeitgleichwerte als ein Vollzeitgleichwert berücksichtigt, sofern er in Anwendung von Artikel 12 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen für diese Tätigkeit Sozialbeiträge zu leisten hat.

Die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Bedingung muss von der Gesellschaft während zwölf Monaten nach Einzahlung der Aktien der Gesellschaft eingehalten werden.

Die in Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und 12 erwähnten Bedingungen müssen von der Gesellschaft während achtundvierzig Monaten nach Einzahlung der Aktien der Gesellschaft eingehalten werden.

Die Steuerermäßigung ist nicht anwendbar auf:

1. Ausgaben, die für die Anwendung von Artikel 145<sup>1</sup> Nr. 4 oder 145<sup>32</sup> berücksichtigt werden,

2. Summen, die gezahlt werden für den direkten Erwerb oder den Erwerb über eine in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a)* erwähnte Crowdfunding-Plattform oder über ein in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b)* erwähntes Finanzierungsvehikel von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft:

*a)* in der der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage direkt oder indirekt ein in Artikel 32 Absatz 1 erwähnter Unternehmensleiter ist,

*b)* in der der Steuerpflichtige direkt oder indirekt ein in Artikel 32 Absatz 1 erwähnter Unternehmensleiter ist, außer wenn er dafür keinerlei Vergütung bezieht,

*c)* in der der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage als ständiger Vertreter einer anderen Gesellschaft das Mandat eines Verwalters, Geschäftsführers, Liquidators oder eine ähnliche Funktion ausübt,

*d)* die zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage einen Unternehmens- oder Bevollmächtigungsvertrag mit einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär der Steuerpflichtige ist, abgeschlossen hat, durch den diese andere Gesellschaft sich verpflichtet hat, gegen Vergütung eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung kommerzieller, finanzieller oder technischer Art in der ersten Gesellschaft zu übernehmen,



3. Summen, die gezahlt werden für den direkten Erwerb oder den Erwerb über eine in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnte Crowdfunding-Plattform oder über ein in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähntes Finanzierungsvehikel von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft, was den Teil dieser Aktien oder Anteile betrifft, durch den der Steuerpflichtige einen Anteil von mehr als 30 Prozent am Gesellschaftskapital dieser Gesellschaft erhält.

Zahlungen für die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnten Aktien oder Anteile und die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Anlageinstrumente kommen für die Steuerermäßigung nur bis zu einem Betrag von 100.000 EUR pro Besteuerungszeitraum in Betracht. Dieser Betrag von 100.000 EUR pro Besteuerungszeitraum wird gegebenenfalls um den Betrag der Zahlungen verringert, die für den betreffenden Besteuerungszeitraum für die Anwendung von Artikel 145<sup>26</sup> berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung entspricht 25 Prozent des Betrags, der nach Abzug der in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Entschädigungen und anderer eventueller diesbezüglicher Kosten zu berücksichtigen ist.

In vorliegendem Paragraphen erwähnte Eurobeträge werden nicht gemäß Artikel 178 indexiert.

§ 3 - Zahlungen für die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnten Aktien oder Anteile oder die in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Anlageinstrumente werden für die Steuerermäßigung berücksichtigt unter der Bedingung, dass die in § 2 Absatz 1 erwähnte Gesellschaft oder das in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnte Finanzierungsvehikel dem Steuerpflichtigen zur Untermauerung seiner Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen des Besteuerungszeitraums, in dem die Einzahlung getätigt wurde, einen Nachweis übermittelt, aus dem hervorgeht:

- dass die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind,
- dass der Steuerpflichtige die Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente in dem betreffenden Besteuerungszeitraum erworben hat und dass sie am Ende dieses Besteuerungszeitraums noch in seinem Besitz sind.

§ 4 - Die Aufrechterhaltung der in § 1 erwähnten Steuerermäßigung unterliegt der Bedingung, dass die Gesellschaft oder das Finanzierungsvehikel dem Steuerpflichtigen zur Untermauerung seiner Erklärungen zur Steuer der natürlichen Personen der vier folgenden Besteuerungszeiträume nach dem Besteuerungszeitraum, für den die Steuerermäßigung gewährt wird, den Nachweis übermittelt, dass er weiterhin im Besitz der betreffenden in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnten Aktien oder Anteile oder der betreffenden in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Anlageinstrumente ist. Diese Bedingung muss ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige verstirbt, nicht mehr erfüllt werden.

Sind die betreffenden in § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) erwähnten Aktien oder Anteile oder die betreffenden in § 1 Absatz 1 Buchstabe *b*) erwähnten Anlageinstrumente innerhalb achtundvierzig Monaten nach ihrem Erwerb Gegenstand einer anderen Übertragung als einer Übertragung von Todes wegen, wird die Gesamtsteuer in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums der Übertragung um einen Betrag erhöht, der so viele Male ein Achtundvierzigstel der Steuerermäßigung beträgt, die gemäß § 1 tatsächlich für diese Aktien



oder Anteile oder diese Anlageinstrumente gewährt wurde, wie ganze Monate bis zum Ende des Zeitraums von achtundvierzig Monaten übrig bleiben.

Unter der in Absatz 2 erwähnten "Übertragung" versteht man ebenfalls die Beendigung der Liquidation der Gesellschaft, in die investiert worden ist, oder des Finanzierungsvehikels.

Ist die Beendigung der Liquidation Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft, in die investiert worden ist, muss die in Absatz 1 erwähnte Bedingung ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Beendigung der Liquidation infolge der Konkurseröffnung stattgefunden hat, nicht mehr erfüllt werden.

Die in § 1 erwähnte Steuerermäßigung wird nur unter der Bedingung aufrechterhalten, dass die in § 2 Absatz 3, 4 und 5 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnten Bedingungen eingehalten werden.

Wird die in § 2 Absatz 3 und 4 erwähnte Bedingung nicht während zwölf beziehungsweise achtundvierzig Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile der Gesellschaft eingehalten, wird die Gesamtsteuer in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums, in dem festgestellt wird, dass diese Bedingung nicht eingehalten wird, um einen Betrag erhöht, der so viele Male ein Zwölftel beziehungsweise ein Achtundvierzigstel der Steuerermäßigung beträgt, die gemäß § 1 tatsächlich für diese Aktien oder Anteile oder Anlageinstrumente gewährt wurde, wie ganze Monate ab dem Datum, an dem die Bedingung nicht eingehalten wird, bis zum Ende des Zeitraums von zwölf beziehungsweise achtundvierzig Monaten übrig bleiben.

Wird die in § 2 Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b) erwähnte Bedingung nicht während achtundvierzig Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile der Gesellschaft eingehalten, wird die Gesamtsteuer in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums, in dem festgestellt wird, dass diese Bedingung nicht eingehalten wird, um einen Betrag erhöht, der so viele Male ein Achtundvierzigstel der Steuerermäßigung beträgt, die gemäß § 1 tatsächlich für diese Aktien oder Anteile oder Anlageinstrumente gewährt wurde, wie ganze Monate ab dem Datum, an dem die Bedingung nicht eingehalten wird, bis zum Ende des Zeitraums von achtundvierzig Monaten übrig bleiben.

§ 5 - Der König bestimmt, wie der in den Paragraphen 3 und 4 Absatz 1 erwähnte Nachweis und der Nachweis, dass mindestens eines der in § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Kriterien erfüllt ist, zu erbringen ist."

**Art. 31** - Artikel 171 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einzigen Absatz Nr. 5 werden die Wörter "145<sup>26</sup>, 145<sup>28</sup>" durch die Wörter "145<sup>26</sup> bis 145<sup>28</sup>" ersetzt.

2. Im einzigen Absatz Nr. 6 werden die Wörter "145<sup>26</sup>, 145<sup>28</sup>" durch die Wörter "145<sup>26</sup> bis 145<sup>28</sup>" ersetzt.

**Art. 32** - In Artikel 174/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, werden die Wörter "145<sup>28</sup> § 1 Absatz 3" durch die Wörter "145<sup>27</sup> § 2 Absatz 6, 145<sup>28</sup> § 1 Absatz 3" ersetzt.

**Art. 33** - In Artikel 175 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995, 8. Mai 2014 und 10. August 2015, werden zwischen den Wörtern "in den Artikeln 145<sup>7</sup> § 2, 145<sup>26</sup> § 5" und den Wörtern "und 145<sup>32</sup> § 2 erwähnten Erhöhungen" die Wörter ", 145<sup>27</sup> § 4" eingefügt.

**Art. 34** - In Artikel 178/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. August 2015, 26. Dezember 2015 und 25. Dezember 2016, werden die Wörter "145<sup>26</sup>, 145<sup>28</sup>" durch die Wörter "145<sup>26</sup> bis 145<sup>28</sup>" ersetzt.

**Art. 35** - Artikel 243/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 10. August 2015, 25. Dezember 2016 und 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einzigen Absatz einleitender Satz werden die Wörter "145<sup>26</sup>, 145<sup>28</sup>" durch die Wörter "145<sup>26</sup> bis 145<sup>28</sup>" ersetzt.

2. Im einzigen Absatz Nr. 4 werden die Wörter "145<sup>32</sup> § 2, 157" durch die Wörter "145<sup>27</sup> § 4, 145<sup>32</sup> § 2, 157" und die Wörter "145<sup>28</sup>, 145<sup>32</sup> § 1" durch die Wörter "145<sup>27</sup> §§ 1 bis 3, 145<sup>28</sup>, 145<sup>32</sup> § 1" ersetzt.

**Art. 36** - In Artikel 245 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, werden im ersten Gedankenstrich die Wörter "145<sup>7</sup> § 2, 145<sup>26</sup> § 5" durch die Wörter "145<sup>7</sup> § 2, 145<sup>26</sup> § 5, 145<sup>27</sup> § 4" ersetzt.

**Art. 37** - In Artikel 290 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, werden zwischen den Wörtern "in den Artikeln 145<sup>7</sup> § 2, 145<sup>26</sup> § 5," und den Wörtern "145<sup>32</sup> § 2 und 157 erwähnten Erhöhungen" die Wörter "145<sup>27</sup> § 4," eingefügt.

**Art. 38** - In Artikel 294 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, werden in Nummer 2 die Wörter "145<sup>32</sup> § 2" jeweils durch die Wörter "145<sup>27</sup> § 4, 145<sup>32</sup> § 2" ersetzt.

**Art. 39** - Vorliegendes Kapitel wird wirksam ab dem Steuerjahr 2019.

## KAPITEL 2 - *Private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital*

### *Abschnitt 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter*

**Art. 40** - In Artikel 299 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter werden die Wörter "für eine Höchstdauer von zwölf Jahren" aufgehoben.

**Art. 41** - In Teil III Buch II Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 299/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 299/1 - Private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital werden für eine Höchstdauer von zwölf Jahren errichtet."

**Art. 42** - In Teil III Buch II Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 299/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 299/2 - In der Satzung eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital kann vorgesehen werden, dass die in Artikel 299/1 vorgesehene Dauer von zwölf Jahren gemäß dem in Artikel 299/3 beschriebenen Verfahren höchstens zweimal jeweils um Zeiträume von höchstens drei Jahren verlängert werden kann.

In Ermangelung einer gemäß dem in Artikel 299/3 beschriebenen Verfahren rechtsgültig beschlossenen Verlängerung wird der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital am Ende seiner Laufzeit von Rechts wegen aufgelöst."

**Art. 43** - In Teil III Buch II Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 299/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 299/3 - § 1 - Falls in der Satzung in Anwendung von Artikel 299/2 eine mögliche Verlängerung vorgesehen ist, wird in der Satzung vorgesehen, dass die Laufzeit des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital auf Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital gemäß den in § 2 vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf Quorum und Mehrheit verlängert werden kann.

§ 2 - Falls in der Satzung in Anwendung von Artikel 299/2 eine mögliche Verlängerung vorgesehen ist, wird in der Satzung vorgesehen, dass eine außerordentliche Generalversammlung über eine Verlängerung der Laufzeit des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital nur dann rechtsgültig beraten und beschließen kann, wenn die Anwesenden mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.

Der Beschluss zur Verlängerung der Laufzeit des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ist rechtsgültig, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens 90 Prozent der

gültig abgegebenen Stimmen, die mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten, gefasst wird."

**Art. 44** - In Teil III Buch II Titel III Kapitel 1 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 299/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 299/4 - Private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital behalten die Rechtsform eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital bis einschließlich zur Beendigung ihrer Liquidation."

**Art. 45** - Artikel 302 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 302 - § 1 - Zwecks Erhalt der Rechtsform eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital muss ein privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital sich vorher und vor Tätigung der in Artikel 183 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Anlagen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen in das Verzeichnis der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eintragen lassen."

**Art. 46** - Artikel 304 § 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

#### *Abschnitt 2 - Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

**Art. 47** - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Unterabschnitt *2septies/1* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Unterabschnitt *2septies/1* - Ermäßigung für Minderwerte, die bei Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital gebucht werden".

**Art. 48** - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt *2septies/1* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 145<sup>26/1</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 145<sup>26/1</sup> - § 1 - Eine Steuerermäßigung wird für Minderwerte auf Aktien oder Anteile eines in Artikel 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnten, ab dem 1. Januar 2018 errichteten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital gewährt, die während des Besteuerungszeitraums beim Steuerpflichtigen anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital gebucht werden.

Der gebuchte Minderwert entspricht der Plusdifferenz zwischen einerseits dem vom Steuerpflichtigen eingezahlten Kapital auf Aktien oder Anteile des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und andererseits den vom Steuerpflichtigen anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem

Kapital erhaltenen Beträge zuzüglich zuvor vom Steuerpflichtigen erhaltener Dividenden des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital.

Die Steuerermäßigung ist weder auf Minderwerte anwendbar, die auf Aktien oder Anteile gebucht werden, für die eine in Artikel 145<sup>26</sup> oder 145<sup>27</sup> erwähnte Steuerermäßigung gewährt wurde, noch auf Minderwerte, die aus einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens hervorgehen.

§ 2 - In § 1 erwähnte Minderwerte kommen für die Steuerermäßigung nur bis zu einem Betrag von 25.000 EUR pro Besteuerungszeitraum in Betracht. Dieser Betrag wird nicht gemäß Artikel 178 indiziert.

Die Steuerermäßigung beträgt 25 Prozent der in Betracht kommenden Minderwerte.

§ 3 - Der König bestimmt, wie der Nachweis erbracht wird, dass die Minderwerte den in § 1 erwähnten Bedingungen entsprechen."

**Art. 49** - Artikel 171 einziger Absatz Nr. 3<sup>sexies</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 2013, wird durch die Wörter "oder, wenn sie von einem in Artikel 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern und in dem Maße, wie sie aus Dividenden hervorgehen, die für den in Artikel 269 § 2 Absatz 2 Nr. 1 beziehungsweise 2 erwähnten Satz in Betracht kommen," ergänzt.

**Art. 50** - In Artikel 174/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch Artikel 32, werden die Wörter "145<sup>26</sup> § 3 Absatz 4" durch die Wörter "145<sup>26</sup> § 3 Absatz 4, 145<sup>26/1</sup> § 2 Absatz 1" ersetzt.

**Art. 51** - Artikel 185<sup>bis</sup> § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Paragraphen 1 und 2 sind erneut für Besteuerungszeiträume anwendbar, in denen ein in Artikel 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnter privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital erneut während des gesamten Besteuerungszeitraums folgende Bestimmungen einhält:

1. Artikel 192 § 3,

2. die Satzungsbestimmungen, die aus dem spezifischen Charakter dieser Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen hervorgehen."

**Art. 52** - Artikel 192 § 3 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt ersetzt:

"3. unter Einhaltung der Regeln, die in Artikel 304 § 2 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter und in Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital erwähnt sind."

**Art. 53** - In Artikel 243/1 einziger Absatz Nr. 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 und Artikel 35, werden die Wörter "145<sup>7</sup> § 2, 145<sup>26</sup> § 5" durch die Wörter "145<sup>7</sup> § 2, 145<sup>26</sup> § 5, 145<sup>26/1</sup> § 3" und die Wörter "145<sup>26</sup> §§ 1 bis 4" durch die Wörter "145<sup>26</sup> §§ 1 bis 4, 145<sup>26/1</sup> §§ 1 und 2" ersetzt.

**Art. 54** - Artikel 269 § 1 einziger Absatz Nr. 9 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"9. auf 20 oder 15 Prozent für Dividenden, die von einem in Artikel 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte aus Dividenden hervorgehen, die für den in § 2 Absatz 2 Nr. 2 beziehungsweise § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Satz in Betracht kommen."

**Art. 55** - Die Artikel 47, 48 und 50 bis 53 sind ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar.

Die Artikel 49 und 54 sind auf die ab dem 1. Januar 2018 zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte anwendbar.

### KAPITEL 3 - *Pauschale Werbungskosten*

**Art. 56** - Artikel 51 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"In Bezug auf Entlohnungen, Gewinne und Profite, die keine Entschädigungen sind, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Lohn-, Gewinn- oder Profitausfall bezogen werden, werden Werbungskosten ausschließlich der in Artikel 52 Nr. 7 und 8 erwähnten Beiträge und Summen und hinsichtlich der Gewinne ausschließlich des Kaufpreises der verkauften Waren und der Rohstoffe in Ermangelung von Beweisen pauschal auf Prozentsätze des Bruttobetrags dieser Einkünfte, die zuvor um diese Beiträge und Summen und diesen Kaufpreis verringert wurden, festgelegt."



2. In Absatz 2 wird eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5. für Gewinne: 30 Prozent."

3. In Absatz 3 werden die Wörter "für die Gesamtheit der in Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Einkünfte" durch die Wörter "für die Gesamtheit der Einkünfte einer selben in Absatz 2 Nr. 1 und 5 erwähnten Kategorie" ersetzt.

4. Der Artikel wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Anwendung von Artikel 342 § 1 auf der Grundlage pauschaler Veranlagungsgrundlagen besteuerte Steuerpflichtige und ihre mithelfenden Ehepartner für den von ihnen bezogenen Teil des pauschal festgelegten Einkommens können keinen Gebrauch von den in Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Pauschalen machen."

**Art. 57** - In Titel III Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 194<sup>octies</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 194<sup>octies</sup> - Artikel 51 Absatz 2 Nr. 5 kommt nicht zur Anwendung."

**Art. 58** - Die Artikel 56 und 57 werden wirksam mit 1. Januar 2018 und sind ab dem Steuerjahr 2019 anwendbar.

#### KAPITEL 4 - *Dritter Pfeiler*

**Art. 59** - Artikel 145<sup>2</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und ersetzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 wird die Steuerermäßigung für Ausgaben, die in Artikel 145<sup>1</sup> Nr. 5 erwähnt sind, zum Satz von 25 Prozent berechnet für Beträge, die in Artikel 145<sup>8</sup> § 1 Absatz 3 erwähnt sind."

**Art. 60** - Artikel 145<sup>8</sup> § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Beträge" jeweils durch das Wort "Zahlungen" und das Wort "gezahlt" durch das Wort "getätigt" ersetzt.

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von vorhergehendem Absatz kann der Steuerpflichtige dafür optieren, für die Steuerermäßigung einen höheren Betrag als den in Absatz 2 erwähnten Betrag zu

berücksichtigen, der auf maximal 800 EUR begrenzt ist. Der Steuerpflichtige teilt seine endgültige Wahl den in Artikel 145<sup>15</sup> erwähnten Instituten und Unternehmen mit, bevor er den in vorhergehendem Absatz erwähnten Höchstbetrag überschreiten darf. Die Wahl des Steuerpflichtigen ist unwiderruflich und gilt nur für den betreffenden Besteuerungszeitraum."

**Art. 61** - In Artikel 145<sup>10</sup> Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1994 und 18. Dezember 2015, wird der Satz "Sie dürfen keine Zahlungen, die den in Artikel 145<sup>8</sup> Absatz 2 erwähnten Höchstbetrag übersteigen, annehmen." wie folgt ersetzt:

"Sie dürfen keine Zahlungen, die den in Artikel 145<sup>8</sup> § 1 Absatz 2 erwähnten Höchstbetrag übersteigen, annehmen, ausgenommen Beträge, die über diesen Höchstbetrag hinaus gezahlt werden, für die jedes Jahr ein ausdrückliches Einverständnis vorliegt und die auf maximal den in Artikel 145<sup>8</sup> § 1 Absatz 3 erwähnten Betrag begrenzt sind. In Ermangelung eines ausdrücklichen Einverständnisses des Steuerpflichtigen wie in Artikel 145<sup>8</sup> § 1 Absatz 3 erwähnt müssen Beträge, die den in Artikel 145<sup>8</sup> § 1 Absatz 2 erwähnten Höchstbetrag übersteigen, dem Steuerpflichtigen kostenlos erstattet werden."

**Art. 62** - In Artikel 174/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 und abgeändert durch Artikel 32 und Artikel 50, werden die Wörter "145<sup>8</sup> § 1 Absatz 2" durch die Wörter "145<sup>8</sup> § 1 Absatz 2 und 3" ersetzt.

**Art. 63** - In Artikel 364<sup>quater</sup> § 3 einziger Absatz Nr. 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, werden die Wörter "in Abweichung von Artikel 145<sup>8</sup> Absatz 3" durch die Wörter "in Abweichung von Artikel 145<sup>8</sup> § 1 Absatz 4" ersetzt.

**Art. 64** - Die Artikel 59 bis 63 sind ab dem Steuerjahr 2019 wirksam.

#### KAPITEL 5 - *Vorteile für alleinstehende Eltern mit niedrigem Einkommen*

**Art. 65** - In Artikel 133 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006, 22. Dezember 2008 und 26. Dezember 2015, werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 4 wird, zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Betrag des in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Zuschlags wird erhöht, wenn darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Keine andere Person als Kinder und Verwandte in aufsteigender Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlich des Steuerpflichtigen und Personen, zu deren Lasten der Steuerpflichtige während seiner Kindheit ausschließlich oder hauptsächlich war, gehört am 1. Januar des Steuerjahres dem Haushalt des Steuerpflichtigen an.

- Das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen liegt unter 10.700 EUR.

- Die Nettoberufseinkünfte des Steuerpflichtigen betragen mindestens 1.800 EUR; Arbeitslosengeld, Pensionen und getrennt steuerpflichtige Einkünfte werden dabei nicht berücksichtigt.

Der in vorhergehendem Absatz erwähnte zusätzliche Zuschlag entspricht:

- wenn das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen 8.445 EUR oder weniger beträgt: 565 EUR,

- wenn das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen über 8.445 EUR liegt: 565 EUR, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler der Differenz zwischen 10.700 EUR und dem steuerpflichtigen Einkommen und dessen Nenner der Differenz zwischen 10.700 EUR und 8.445 EUR entspricht."

**Art. 66** - In Artikel 134 § 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Dezember 2015 und 30. Juni 2017, wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 wird, ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn der in Artikel 133 Absatz 2 erwähnte zusätzliche Zuschlag dem Steuerpflichtigen gewährt wird:

1. wird der Teil der gemäß § 2 Absatz 2 berechneten Steuer auf den Steuerfreibetrag, der nicht von der gemäß Artikel 130 berechneten Steuer abgezogen werden kann, in dem Maße, wie er den in Artikel 133 Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Zuschlag betrifft, ebenfalls in eine anrechenbare und erstattungsfähige Steuergutschrift umgewandelt,

2. sind folgende Regeln anwendbar, um den Teil der Steuer auf den Steuerfreibetrag zu bestimmen, der die in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Zuschläge und den in Artikel 133 Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Zuschlag betrifft:

a) Für den Steuerfreibetrag gilt, dass er nacheinander besteht aus:

- dem in Artikel 131 erwähnten Grundbetrag des Steuerfreibetrags,

- den in den Artikeln 132 Absatz 1 Nr. 7 und 8 und 133 Absatz 1 erwähnten Zuschlägen,

- den in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Zuschlägen,

- dem in Artikel 133 Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Zuschlag.

b) Der Teil des Steuerfreibetrags, der das steuerpflichtige Einkommen übersteigt und nicht aus den in Artikel 132 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Zuschlägen und dem in Artikel 133 Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Zuschlag besteht, wird nicht berücksichtigt,

3. wird der Höchstbetrag der Steuergutschrift pro Steuerpflichtigen um den Betrag der Steuer erhöht, der gemäß § 2 Absatz 2 und Nr. 2 des vorliegenden Absatzes auf den in Artikel 133 Absatz 2 erwähnten zusätzlichen Zuschlag berechnet wird und nicht von der gemäß Artikel 130 berechneten Steuer abgezogen werden kann."

**Art. 67** - Artikel 145<sup>35</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Mai 2014 und 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

*a)* Zwischen Absatz 7 und Absatz 8, der Absatz 9 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn dem Steuerpflichtigen der in Artikel 133 Absatz 2 erwähnte zusätzliche Zuschlag gewährt wird, wird eine zusätzliche Steuerermäßigung zu folgenden Sätzen gewährt:

1. wenn der zusätzliche Zuschlag gemäß Artikel 133 Absatz 3 erster Gedankenstrich festgelegt wird: 30 Prozent,

2. wenn der zusätzliche Zuschlag gemäß Artikel 133 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich festgelegt wird: 30 Prozent, multipliziert mit dem in Artikel 133 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erwähnten Bruch."

*b)* Zwischen Absatz 8, der infolge von Buchstabe *a)* Absatz 9 geworden ist, und Absatz 9, der infolge von Buchstabe *a)* Absatz 10 geworden ist, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Teil der gemäß Absatz 8 gewährten zusätzlichen Steuerermäßigung, der nach Anwendung von Artikel 178/1 nicht angerechnet werden konnte, wird in eine erstattungsfähige Steuergutschrift umgewandelt."

**Art. 68** - In Artikel 245 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 10. August 2015, werden im zweiten Gedankenstrich die Wörter "der in den Artikeln 134 § 3 und 145<sup>24</sup> § 1 Absatz 5 erwähnten Steuergutschriften" durch die Wörter "der in den Artikeln 134 § 3 und 145<sup>35</sup> Absatz 10 erwähnten Steuergutschriften" ersetzt.

**Art. 69** - In Artikel 304 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, werden die Wörter "der in den Artikeln 134 § 3 und 145<sup>24</sup> § 1 Absatz 5 erwähnten Steuergutschriften" durch die Wörter "der in den Artikeln 134 § 3 und 145<sup>35</sup> Absatz 10 erwähnten Steuergutschriften" ersetzt.

**Art. 70** - In Artikel 413/1 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016, werden im ersten und dritten Gedankenstrich die Wörter "der

in den Artikeln 134 § 3" jeweils durch die Wörter "der in den Artikeln 134 § 3 und 145<sup>35</sup> Absatz 10" ersetzt.

**Art. 71** - Die Artikel 65 bis 70 sind ab dem Steuerjahr 2018 wirksam.

#### KAPITEL 6 - *Getrennte Veranlagung bestimmter Entschädigungen*

**Art. 72** - In Artikel 171 einziger Absatz Nr. 5 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 werden vor den Wörtern "in den Artikeln 31 und 34 erwähnte Entlohnungen, Pensionen, Renten oder Zulagen" die Wörter "als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Ausfall von Berufseinkünften bezogene Entschädigungen wie in den Artikeln 25 einziger Absatz Nr. 6 Buchstabe *b*), 27 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe *b*) und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnt und" eingefügt.

**Art. 73** - Artikel 72 tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft und ist auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entschädigungen anwendbar, ausgenommen auf Entschädigungen, die vor dem 1. Januar 2018 als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall festgestellt oder vermutet wurden, und auf Entschädigungen, die nach dem 1. Januar 2018 als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Gewinn- oder Profitausfall festgestellt oder vermutet wurden und mit einem Besteuerungszeitraum verbunden sind, der vor Inkrafttreten des Artikels geendet hat.

#### KAPITEL 7 - *Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs*

**Art. 74** - Artikel 275<sup>5</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "der steuerpflichtigen Entlohnungen" durch die Wörter "der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entlohnungen aller von vorliegendem Paragraphen betroffenen Arbeitnehmer" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "für die die Befreiung beantragt wird" durch die Wörter "für die die in vorliegendem Artikel vorgesehene Befreiung beantragt wird" ersetzt.

3. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter "wird nur für Arbeitnehmer bewilligt" durch die Wörter "wird, sofern es sich um Entlohnungen handelt, nur für Arbeitnehmer bewilligt" ersetzt.

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - In Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen gelten für die Anwendung des vorliegenden Artikels ebenfalls als Unternehmen, in denen Schichtarbeit geleistet wird:

- Unternehmen, in denen die Arbeit in einer oder mehreren Schichten mit mindestens zwei Personen geleistet wird, die sowohl in Bezug auf Inhalt als auch auf Umfang die gleiche Arbeit oder ergänzende Arbeit leisten,

- und sofern es sich um Arbeiten handelt, die in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer erwähnt sind.

Für die in Absatz 1 erwähnten Unternehmen wird ein Bruttostundenlohn von mindestens 13,75 EUR einer in § 1 Absatz 1 erwähnten Schichtzulage gleichgesetzt.

Für die in Absatz 1 erwähnten Unternehmen wird die in § 1 erwähnte Befreiung auf 3 Prozent der Gesamtheit der steuerpflichtigen Entlohnungen aller betroffenen Arbeitnehmer festgelegt.

In Abweichung von § 1 ist die Befreiung vom Berufssteuervorabzug nur auf steuerpflichtige Entlohnungen von Arbeitnehmern anwendbar, die in Schichtarbeit Immobilienarbeiten an Ort und Stelle verrichten.

In vorhergehendem Absatz erwähnte steuerpflichtige Entlohnungen, Schichtzulagen einbegriffen, sind die steuerpflichtigen Entlohnungen der Arbeitnehmer, die gemäß Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 und 2 festgelegt werden, ohne Zulagen, Urlaubsgeld, Jahresendprämie und ausstehende Entlohnungen.

Für Leiharbeit zugelassene Unternehmen, die in Absatz 1 erwähnten Unternehmen Leiharbeitnehmer zur Verfügung stellen, sind in Bezug auf die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs auf steuerpflichtige Entlohnungen dieser Leiharbeitnehmer diesen Unternehmen gleichgestellt.

Dieser in Absatz 2 erwähnte Betrag wird jährlich gemäß Artikel 178 § 4 indiziert.

Ab dem 1. Januar 2019 beträgt der in Absatz 3 erwähnte Prozentsatz 6 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 18 Prozent."

**Art. 75** - Vorliegendes Kapitel ist auf die ab dem 1. Januar 2018 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

(...)



**TITEL VI - Bekämpfung der Steuerhinterziehung und verschiedene Bestimmungen in Bezug auf Beitreibung**

**KAPITEL 1 - Bekämpfung der Steuerhinterziehung**

*Abschnitt 1 - Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

**Art. 79** - In Titel VII Kapitel 9 Abschnitt 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Artikel 442<sup>quinquies</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 442<sup>quinquies</sup> - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches stehen dem Recht des Staates nicht im Wege, durch Auftreten als Zivilpartei oder Haftpflichtklage Ersatz für den Schaden aus der Nichtzahlung von Steuern und Vorabzügen, Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen, Zuschlägen und Nebenforderungen zu fordern."

**Art. 80** - Artikel 443<sup>ter</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "in Bezug auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuern und Vorabzüge" durch die Wörter "in Bezug auf Festlegung, Einnahme oder Beitreibung der Steuern und Vorabzüge" ersetzt.

2. Dieser Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - In Artikel 22 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen in Bezug auf die in den Artikeln 449 bis 452 erwähnten Straftaten setzen die Verjährung der diesbezüglichen Steuern und Vorabzüge aus.

Die Aussetzung beginnt für die in Absatz 1 erwähnten Straftaten mit der Einleitung der Strafverfolgung und endet mit Einstellung oder Erlöschen der Strafverfolgung oder wenn das Urteil oder der Entscheid formell rechtskräftig wird."

**Art. 81** - Artikel 458 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1996, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 458 - Personen, die als Täter beziehungsweise Komplizen bei den in den Artikeln 449 bis 452 erwähnten Straftaten verurteilt werden, sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer und der Zinsen verpflichtet, die vom Steuerpflichtigen geschuldet werden, auf dessen Name die Steuer in die Heberolle eingetragen worden ist.

Personen, die als Täter beziehungsweise Komplizen bei den in den Artikeln 449 bis 452 erwähnten Straftaten angeklagt werden, sind ebenfalls gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer und der Zinsen wie in Absatz 1 erwähnt verpflichtet, wenn die den Straftaten zugrunde liegenden Tatbestände als erwiesen erklärt werden, wenn diesen Personen:

1. eine Aussetzung der Verurteilungsverkündung oder ein Strafvollstreckungsaufschub wie im Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung vorgesehen gewährt wird,

2. eine Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung wie in Artikel 21<sup>ter</sup> des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnt gewährt wird,

3. die Anwendung des in Artikel 216 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Verfahrens des vorherigen Schuldeingeständnisses gewährt wird,

4. die Verjährung der Strafverfolgung zugutekommt.

Natürliche oder juristische Personen haften zivilrechtlich und gesamtschuldnerisch für Geldbußen und Kosten, die auf Verurteilungen zurückzuführen sind, die aufgrund der Artikel 449 bis 456 de jure oder de facto gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen Handlungen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes ausgesprochen werden."

*Abschnitt 2* - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche

**Art. 82** - Vorliegender Abschnitt setzt die Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche um.

**Art. 83** - Artikel 322 § 1 desselben Gesetzbuches, nummeriert durch das Gesetz vom 14. April 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Verwaltung darf zur Gewährleistung der richtigen Steuererhebung in Bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen das bei der Generalverwaltung Schatzamt geführte Register der wirtschaftlichen Eigentümer, UBO-Register genannt, einsehen, das durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld geschaffen worden ist. Der König legt die Bedingungen und Modalitäten dieser Einsichtnahme fest."

2. Im früheren Absatz 2, der Absatz 3 geworden ist, werden die Wörter "Das Recht Dritte anzuhören und Untersuchungen durchzuführen" durch die Wörter "Das Recht Dritte anzuhören, das UBO-Register einzusehen und Untersuchungen durchzuführen" ersetzt.

**Art. 84 -** In Artikel 338 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. August 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2017, wird ein Paragraph 24/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 24/1 - Die zuständige belgische Behörde erteilt auf Antrag ausländischen Steuerbehörden die Angaben aus dem bei der Generalverwaltung Schatzamt geführten Register der wirtschaftlichen Eigentümer, UBO-Register genannt, das durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld geschaffen worden ist, und Zugang zu den Mechanismen, Verfahren, Dokumenten und Informationen gemäß den Artikeln 13, 30, 31 und 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission."

### *Abschnitt 3 - Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches*

**Art. 85 -** Artikel 73*sexies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 73*sexies* - Personen, die als Täter beziehungsweise Komplizen bei den in den Artikeln 73 und 73*bis* erwähnten Straftaten verurteilt werden, sind gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer und der Zinsen verpflichtet, die vom ursprünglichen Schuldner der Steuer geschuldet werden.

Personen, die als Täter beziehungsweise Komplizen bei den in den Artikeln 73 und 73*bis* erwähnten Straftaten angeklagt werden, sind ebenfalls gesamtschuldnerisch zur Zahlung der hinterzogenen Steuer und der Zinsen wie in Absatz 1 erwähnt verpflichtet, wenn die den Straftaten zugrunde liegenden Tatbestände als erwiesen erklärt werden, wenn diesen Personen:

1. eine Aussetzung der Verurteilungsverkündung oder ein Strafvollstreckungsaufschub wie im Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung vorgesehen gewährt wird,

2. eine Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung wie in Artikel 21*ter* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnt gewährt wird,

3. die Anwendung des in Artikel 216 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Verfahrens des vorherigen Schuldeingeständnisses gewährt wird,

4. die Verjährung der Strafverfolgung zugutekommt.

Natürliche oder juristische Personen haften zivilrechtlich und gesamtschuldnerisch für Geldbußen und Kosten, die auf Verurteilungen zurückzuführen sind, die aufgrund der Artikel 73 bis *73quater* de jure oder de facto gegen ihre Angestellten oder Verwalter, Geschäftsführer oder Liquidatoren wegen Handlungen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes ausgesprochen werden."

**Art. 86** - Artikel 83 des Mehrwertsteuergesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 8. August 1980 und 15. März 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Der erste Satz von Absatz 1 wird durch die Wörter ", Artikel 2244 § 2 ausgenommen" ergänzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "in Bezug auf die Anwendung oder Beitreibung der Steuer" durch die Wörter "in Bezug auf Anwendung, Erhebung oder Beitreibung der Steuer, der Zinsen und der steuerrechtlichen Geldbußen" ersetzt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - In Artikel 22 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen in Bezug auf die in den Artikeln 73 und *73bis* erwähnten Straftaten setzen die Verjährung der Klage auf Beitreibung von diesbezüglichen Steuern, Zinsen und steuerrechtlichen Geldbußen aus.

Die Aussetzung beginnt für die in Absatz 1 erwähnten Straftaten mit der Einleitung der Strafverfolgung und endet mit Einstellung oder Erlöschen der Strafverfolgung oder wenn das Urteil oder der Entscheid formell rechtskräftig wird."

**Art. 87** - In Kapitel 16 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel *93undeciesE* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *93undeciesE* - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches stehen dem Recht des Staates nicht im Wege, durch Auftreten als Zivilpartei oder Haftpflichtklage Ersatz für den Schaden aus der Nichtzahlung von Steuern, Zinsen, steuerrechtlichen Geldbußen und Nebenforderungen zu fordern."

(...)

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen*

**Art. 99** - Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Einrichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen wird wie folgt abgeändert:

1. Einziger Absatz Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. Dienst für Unterhaltsforderungen: den Dienst, der bei der für Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen zuständigen Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mit den in Artikel 3 § 1 und § 2 Absatz 1 erwähnten Aufgaben beauftragt ist,".

2. Einziger Absatz Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. Unterhalt:

a) Unterhalt, der Kindern geschuldet wird und durch einen Vollstreckungstitel festgelegt ist,

b) Unterhalt, den sich Ehegatten beziehungsweise frühere Ehegatten oder Zusammenwohnende beziehungsweise frühere Zusammenwohnende untereinander schulden und der durch einen Vollstreckungstitel festgelegt ist,".

3. Der Artikel wird durch Nummern 3 bis 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Existenzmitteln: in den Artikeln 1409, 1409*bis* und 1410 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Einkünfte,

4. Einnahmer: den Rechenschaftspflichtigen der Verwaltung des FÖD Finanzen, der mit Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragt ist,

5. Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit: die in Ausführung von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit zugeteilte Erkennungsnummer im Register,

6. Rechenschaftspflichtigem: den Rechenschaftspflichtigen der Verwaltung des FÖD Finanzen, der mit Einnahme des Unterhalts und Zahlung des Restbetrags und der rückständigen Beträge beauftragt ist."

**Art. 100** - Artikel 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen dem Wort "Unterhaltsforderungen" und den Wörtern "zu Lasten des Unterhaltspflichtigen" die Wörter "und rückständige Beträge" eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe *a*)" durch die Wörter "Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe *a*)" ersetzt.

3. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe *b*)" durch die Wörter "Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe *b*)" ersetzt.

**Art. 101** - Artikel 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe *a*)" durch die Wörter "Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe *a*)" und die Wörter "auf erhöhte Kinderzulagen" durch die Wörter "auf erhöhtes Kindergeld" ersetzt.

2. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1/1 - Für volljährige Kinder wird das Recht auf Vorschüsse auf den in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe *a*) erwähnten Unterhalt gewährt, sofern für das betreffende Kind noch Kindergeld bezogen wird."

**Art. 102** - Artikel 5 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes von Absatz 1]*

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Dieser Beitrag geht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen und beträgt 13 Prozent der einzunehmenden oder beizutreibenden Hauptsummen."

**Art. 103** - Artikel 7 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "in zweifacher Ausfertigung" aufgehoben.

2. In § 1 Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter "der Unterhaltsforderung" durch die Wörter "des Unterhalts, den Betrag der rückständigen Beträge" und die Wörter ", deren Zahlung der Unterhaltspflichtige sich während mindestens fünf Jahren vor dem Ersuchen ganz oder teilweise entzogen hat" durch die Wörter "der gegebenenfalls während mindestens fünf Jahren vor dem Ersuchen vom Unterhaltspflichtigen geleisteten Zahlungen" ersetzt.

3. *[Abänderung des niederländischen Textes von § 1 Absatz 2 Nr. 4]*

4. In § 1 Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter "in Bezug auf eine Inverzugsetzung oder in Bezug auf andere Vollstreckungsmaßnahmen" durch die Wörter "in Bezug auf die Vollstreckung" ersetzt.



5. Paragraph 1 Absatz 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Das Wort "Urschrift" wird durch die Wörter "vollstreckbare Ausfertigung" ersetzt.

b) Die Wörter "der gerichtlichen Entscheidung oder der in Artikel 1288 Nr. 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Urkunde, der vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder der vollstreckbaren Regelung, durch die" werden durch die Wörter "des Vollstreckungstitels, durch den" ersetzt.

c) *[Abänderung des niederländischen Textes]*

d) Die Wörter "geändert wird," werden durch die Wörter "geändert wird, beigefügt." ersetzt.

e) Die Wörter "die Schriftstücke in Bezug auf die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung sowie die Schriftstücke in Bezug auf die Vollstreckung beigefügt" werden durch die Wörter "Dem Ersuchen werden ebenfalls die Schriftstücke in Bezug auf die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung zur Festlegung des Unterhalts und gegebenenfalls die Schriftstücke in Bezug auf die Vollstreckung beigefügt" ersetzt.

6. *[Abänderung des niederländischen Textes von § 2 Absatz 1 einleitender Satz]*

7. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "das den Anspruch auf erhöhte Kinderzulagen eröffnet oder eine Beihilfe für Kinder mit Behinderung erhält" durch die Wörter "für das erhöhte Kindergeld oder eine Beihilfe für Kinder mit Behinderung bezogen wird" ersetzt.

8. In § 2 Absatz 1 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "für jedes volljährige Kind" und den Wörtern "eine Schulbescheinigung" die Wörter "materielle Beweismittel, die belegen, das für das Kind Kindergeld bezogen wird, oder" eingefügt.

**Art. 104** - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "per Einschreibebrief" durch die Wörter "per Einschreibesendung" und die Wörter "die Einforderung und die Beitreibung der Unterhaltsforderungen" durch die Wörter "Einnahme und Beitreibung des Unterhalts und der rückständigen Beträge" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "die gerichtliche Entscheidung oder die in Artikel 1288 Nr. 3 oder 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Vereinbarung" durch die Wörter "den Vollstreckungstitel zur Festlegung des Unterhalts" und die Wörter "für die Unterhaltsforderungen geltend gemachte Vollstreckungstitel" durch die Wörter "geltend gemachte Vollstreckungstitel zur Festlegung des Unterhalts" ersetzt.

**Art. 105** - Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "per Einschreibebrief" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter "bei Strafe des Verfalls" und die Wörter "per Einschreibebrief" aufgehoben und die Wörter "oder in der in § 1 erwähnten Frist keine Entscheidung getroffen worden ist" durch die Wörter ". Der Unterhaltsberechtigte kann ebenfalls durch Antrag, der binnen einer Frist von einem Monat ab dem ersten Tag nach der in § 1 vorgesehenen Frist eingereicht werden muss, Beschwerde beim Pfändungsrichter einlegen, wenn in der in § 1 erwähnten Frist keine Entscheidung getroffen worden ist" ersetzt.

**Art. 106** - Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "per Einschreibebrief" durch die Wörter "per Einschreibesendung" und die Wörter "die Einforderung und die Beitreibung der Unterhaltsforderung" durch die Wörter "Einnahme und Beitreibung des Unterhalts" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "der Unterhaltsforderung" durch die Wörter "zur Festlegung des Unterhalts" ersetzt.

3. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "Gegebenenfalls gilt diese Notifizierung als Inverzugsetzung für die darin angegebenen Summen und bewirkt, dass die Verzugszinsen laufen" durch die Wörter "Diese Notifizierung gilt als Inverzugsetzung für die darin angegebenen Summen und bewirkt gegebenenfalls, dass die Verzugszinsen laufen" ersetzt.

b) Die Wörter "bei der Post" werden jeweils durch die Wörter "beim Universalpostdiensteanbieter" ersetzt.

c) Die Wörter "Die Verjährungsunterbrechung" werden durch die Wörter "Diese Verjährungsunterbrechung" ersetzt.

d) Die Wörter "Die Unterbrechung späterer Verjährungen tritt bei der Notifizierung per Einschreibebrief an den Unterhaltspflichtigen ein. Dieser Brief" werden durch die Wörter "Unbeschadet der Verjährungsunterbrechung in der Weise und unter den Bedingungen, die in Artikel 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind, Artikel 2244 § 2 ausgenommen, tritt die Unterbrechung späterer Verjährungen bei der Notifizierung per Einschreibesendung an den Unterhaltspflichtigen ein. Diese Einschreibesendung" ersetzt.

4. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der Unterhaltspflichtige kann binnen einer Frist von einem Monat ab der in § 1 erwähnten Notifizierung Beschwerde beim Pfändungsrichter einlegen."

**Art. 107** - In Kapitel 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 10/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 10/1 - Jegliche neue Gegebenheit, die einen Einfluss auf den Betrag der Vorschüsse, des Unterhalts oder auf Einnahme oder Beitreibung dieser Summen haben kann, muss dem Dienst für Unterhaltsforderungen von der zuerst handelnden Partei oder von einem Dritten mitgeteilt werden."

**Art. 108** - In Kapitel 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 10/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 10/2 - § 1 - Das Recht auf Unterhaltsvorschüsse wird für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Zeitraum von sechs Monaten kann um einen zusätzlichen Zeitraum von sechs Monaten verlängert werden, sofern der Unterhaltsberechtigte weiter die in Artikel 4 § 1 und § 1/1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

§ 3 - Vor Ablauf des Zeitraums von sechs Monaten bittet der Dienst für Unterhaltsforderungen den Unterhaltsberechtigten, in Artikel 7 § 2 erwähnte erforderliche materielle Beweismittel vorzulegen. Der Unterhaltsberechtigte muss diese materiellen Beweismittel in einer Frist von dreißig Tagen nach dieser Aufforderung beim Dienst vorlegen.

§ 4 - Der Dienst für Unterhaltsforderungen teilt dem Unterhaltsberechtigten seinen Beschluss in Bezug auf die Verlängerung der Vorschüsse mit.

§ 5 - Legt der Unterhaltsberechtigte die erforderlichen materiellen Beweismittel nicht innerhalb der in § 3 erwähnten Frist beim Dienst vor, kann das Recht auf Unterhaltsvorschüsse ausgesetzt werden.

Der Dienst für Unterhaltsforderungen teilt dem Unterhaltsberechtigten seinen Beschluss zur Aussetzung des Rechts auf Unterhaltsvorschüsse mit.

Die Aussetzung endet, wenn der Unterhaltsberechtigte dem Dienst für Unterhaltsforderungen die erforderlichen materiellen Beweismittel vorlegt.

§ 6 - Der Unterhaltsberechtigte kann durch Antrag, der binnen einer Frist von einem Monat ab den in vorliegendem Artikel erwähnten Notifizierungen eingereicht werden muss, Beschwerde beim Pfändungsrichter einlegen."

**Art. 109** - Artikel 11 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der Unterhaltsberechtigte später ein neues Ersuchen einreicht, gewährt der Dienst für Unterhaltsforderungen seine Beihilfe nur für Einnahme oder Beitreibung nicht

gezahlter fälliger Raten, die nach Beendigung seiner Beihilfeleistung in Anwendung von Absatz 1 entstanden sind."

2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort "Einforderungskosten" durch das Wort "Einnahmekosten" und werden die Wörter "Dienst für Unterhaltszahlungen" durch die Wörter "Dienst für Unterhaltsforderungen" ersetzt.

3. Paragraph 2 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der Dienst für Unterhaltsforderungen treibt jedoch die an diesem Datum bestehenden nicht gezahlten fälligen Raten und die zwischen dem Datum des Ersuchens und dem in Absatz 1 erwähnten Datum der Beendigung der Beihilfeleistung nicht gezahlten und fällig gewordenen Raten weiter bei."

4. In § 3 werden die Wörter "per Einschreiben" durch die Wörter "per Einschreibesendung" ersetzt.

5. Paragraph 4 wird aufgehoben.

**Art. 110** - In demselben Gesetz werden die Überschriften von Kapitel 4 und Abschnitt 1 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 4 - Einnahme und Beitreibung" und "*Abschnitt 1* - Einnahme und Beitreibung zu Lasten des Unterhaltspflichtigen".

**Art. 111** - Artikel 12 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "die Einforderung und Beitreibung der Unterhaltsforderung" durch die Wörter "Einnahme und Beitreibung des Unterhalts und der rückständigen Beträge" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "die Einforderung und Beitreibung seiner Unterhaltsforderung" durch die Wörter "Einnahme und Beitreibung des Unterhalts und der rückständigen Beträge" ersetzt.

**Art. 112** - Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Dienst für Unterhaltsforderungen" durch das Wort "Einnahmer" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Dienst für Unterhaltsforderungen" jeweils durch das Wort "Einnahmer" ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Der Zwangsbefehl wird per Einschreibesendung notifiziert. Die Aushändigung des Schriftstücks an den Universalpostdiensteanbieter gilt als Notifizierung ab dem dritten darauf folgenden Werktag. Durch diese Notifizierung wird die Verjährung zum Zeitpunkt der Aushändigung des Schriftstücks an den Universalpostdiensteanbieter unterbrochen."

**Art. 113** - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 14 - Der Unterhaltspflichtige oder ein Mitschuldner kann die Vollstreckung des in Artikel 13 erwähnten Zwangsbefehls nur durch Einreichen einer Klage beim Pfändungsrichter unterbrechen."

**Art. 114** - In Artikel 15 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2005, werden die Wörter "per Einschreibebrief" durch die Wörter "per Einschreibesendung" und die Wörter "die gerichtlichen Entscheidungen oder die in Artikel 1288 Nr. 3 oder Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Vereinbarung" durch die Wörter "den Vollstreckungstitel zur Festlegung des Unterhalts" ersetzt, und in Artikel 16 § 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird das Wort "Einforderung" durch das Wort "Einnahme" ersetzt.

**Art. 115** - Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 17 - Der Einnahmer kann die vollständige oder teilweise Erstattung der einem Unterhaltsberechtigten unrechtmäßig gezahlten Summen verlangen.

Der Königliche Erlass vom 31. Mai 1933 über die in Sachen Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen abzugebenden Erklärungen ist anwendbar, wenn ein Unterhaltsberechtigter den Dienst nicht über jegliche neue Gegebenheit, die einen Einfluss auf den Betrag der Vorschüsse oder des Unterhalts und der rückständigen Beträge haben kann und von der er Kenntnis hatte, informiert hat, wenn er wissentlich und willentlich eine unrichtige oder unvollständige Erklärung gemacht hat oder wenn feststeht, dass der Unterhaltsbetrag auf der Grundlage von betrügerischen Handlungen oder Erklärungen festgelegt worden ist."

**Art. 116** - Artikel 18 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 12. Mai 2014 und 1. Juli 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Dienst für Unterhaltsforderungen" werden jeweils durch das Wort "Einnahmer" ersetzt.

2. Die Wörter "durch einen Zwangsbefehl gemäß Artikel 13 Absatz 2 bis 4" werden durch die Wörter "gemäß den Bestimmungen des Domonialgesetzes vom 22. Dezember 1949" ersetzt.

**Art. 117** - Artikel 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 19 - Der Dienst für Unterhaltsforderungen zahlt dem Unterhaltspflichtigen oder dem Mitschuldner die Summen, die dieser unrechtmäßig gezahlt hat, und die diesbezüglichen Kosten zurück.

Diese Rückzahlung erfolgt auf der Grundlage der beim Unterhaltsberechtigten tatsächlich zurückgeforderten Summen."

**Art. 118** - In Kapitel 4 desselben Gesetzes wird nach Artikel 19 ein Abschnitt 2/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

*"Abschnitt 2/1 - Bestimmungen über Einnahme und Beitreibung"*.

**Art. 119** - In Kapitel 4 Abschnitt 2/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 118, wird Artikel 20 wie folgt ersetzt:

"Art. 20 - § 1 - Nach Notifizierung oder Zustellung des in Artikel 13 erwähnten Zwangsbefehls kann der Einnehmer per Einschreibesendung eine Drittvollstreckungspfändung in Bezug auf Summen oder Sachen, die dem Unterhaltspflichtigen oder einem Mitschuldner geschuldet werden beziehungsweise gehören, vornehmen bis zum Gesamtbetrag oder einem Teilbetrag der vom Unterhaltspflichtigen geschuldeten Forderung beziehungsweise der Zahlung, zu der der Mitschuldner verpflichtet ist.

Die Pfändung wird wirksam mit Aushändigung des betreffenden Schriftstücks an den Empfänger.

§ 2 - Ab dem Datum, an dem die zu diesem Zweck zwischen dem Drittgepfändeten und den zuständigen Diensten des FÖD Finanzen geschlossene Vereinbarung wirksam wird, kann der Einnehmer anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, die in § 1 erwähnte Drittpfändung vornehmen.

Diese Vereinbarung bleibt anwendbar, solange der Drittgepfändete sie nicht ausdrücklich per Einschreibesendung aufkündigt. Die Aufkündigung wird wirksam mit dem ersten Tag des dritten Monats ab Empfang ihrer Notifizierung durch den zuständigen Dienst des FÖD Finanzen.

In Fällen, in denen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird die Drittpfändung wirksam mit dem Datum der Bestätigung des Empfangs der Pfändung, die vom Drittbeschlagnahmten ausgeht.

Wird dieselbe Drittpfändung nacheinander gemäß den in Absatz 1 beziehungsweise § 1 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren versandt, ist die gemäß § 1 Absatz 1 versandte Pfändung nur maßgebend, wenn das Datum der Aushändigung des in § 1 Absatz 2 erwähnten

Schriftstücks an den Empfänger vor dem Datum der in Absatz 3 erwähnten Empfangsbestätigung liegt, die vom Drittpfändeten ausgeht.

Die Informationen in der in vorliegendem Paragraphen und in Paragraph 1 erwähnten Pfändungsnotifizierung sind dieselben unabhängig davon, ob sie anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, oder per Einschreibesendung mitgeteilt werden.

Herkunft und Integrität des Inhalts der Pfändungsnotifizierung müssen im Falle der Versendung anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, durch angepasste Sicherheitstechniken gewährleistet werden.

Damit eine Pfändungsnotifizierung als Drittpfändung gültig ist, wird ein elektronisches Zertifikat verwendet.

Ungeachtet der angewandten Technik ist gewährleistet, dass nur befugte Personen Zugang zu den Mitteln haben, mit denen das elektronische Zertifikat erstellt wird.

Die eingehaltenen Verfahren müssen es außerdem ermöglichen, dass die natürliche Person, die für die Versendung verantwortlich ist, identifiziert wird und dass der Zeitpunkt der Versendung festgestellt werden kann.

Mit dem alleinigen Zweck, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auszuführen, wird der gepfändete Unterhaltspflichtige oder Mitschuldner entweder anhand der Erkennungsnummer des Nationalregisters oder in deren Ermangelung anhand der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit identifiziert.

§ 3 - Die Drittpfändung wird dem Unterhaltspflichtigen oder dem Mitschuldner ebenfalls per Einschreibesendung mitgeteilt. Hat der Unterhaltspflichtige oder der Mitschuldner keinen bekannten Wohnsitz, erfolgt die Pfändungsmitteilung per Einschreibesendung an den Prokurator des Königs von Brüssel.

Der Unterhaltspflichtige oder der Mitschuldner kann binnen fünfzehn Tagen nach Aushändigung der Pfändungsmitteilung an den Universalpostdiensteanbieter per Einschreibesendung an den zuständigen Einnehmer Einspruch gegen die Drittpfändung erheben. Der Unterhaltspflichtige oder der Mitschuldner setzt ebenfalls den Drittpfändeten binnen derselben Frist per Einschreibesendung davon in Kenntnis.

§ 4 - Infolge der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Drittpfändung wird die in Artikel 1390 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Pfändungsmeldung vom Einnehmer erstellt und verschickt.

§ 5 - Unter Vorbehalt der Paragraphen 1, 2 und 3 sind die Bestimmungen der Artikel 1539, 1540, 1542 Absatz 1 und 2 und 1543 des Gerichtsgesetzbuches auf diese Drittpfändung anwendbar, wobei:

1. der Drittpfändete die Erklärung über die Summen oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, an den Einnehmer ebenfalls anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, machen kann, wenn die Drittpfändung gemäß dem in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren mitgeteilt wird; in diesem Fall ist das Datum der Erklärung



über die Summen oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, das Datum der vom zuständigen Dienst des FÖD Finanzen mitgeteilten Empfangsbestätigung,

2. der Drittgepfändete gemäß Artikel 1543 des Gerichtsgesetzbuches dazu verpflichtet ist, auf Vorlage einer Abschrift der Pfändungsmitteilung den Betrag der in § 3 Absatz 1 erwähnten Pfändung abzugeben. Wird die Drittpfändung gemäß dem in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren mitgeteilt, gilt die Abschrift der Pfändungsmitteilung als vorgelegt, wenn dem Drittgepfändeten das Datum der Aushändigung der Pfändungsmitteilung an den Universalpostdiensteanbieter mitgeteilt wird anhand eines Verfahrens, bei dem Informatik-techniken verwendet werden,

3. die Übergabe des Betrags der Pfändung zu Händen des Einnehmers erfolgt.

Mit dem alleinigen Zweck, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auszuführen, wird der gepfändete Unterhaltspflichtige oder Mitschuldner entweder anhand der Erkennungsnummer des Nationalregisters oder in deren Ermangelung anhand der Erkennungsnummer der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit identifiziert.

§ 6 - Die Kosten für die in den Paragraphen 1, 3 und 5 erwähnten Einschreibesendungen gehen zu Lasten des Unterhaltspflichtigen oder des Mitschuldners.

§ 7 - Der Unterhaltspflichtige oder der Mitschuldner wird von der Bestimmung der Zahlungen und dem Restbetrag nach den Zahlungen in Kenntnis gesetzt.

§ 8 - Die Drittvollstreckungspfändung erfolgt auf die in den Artikeln 1539 bis 1544 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Weise durch Gerichtsvollzieherurkunde, wenn sich herausstellt, dass:

1. der Unterhaltspflichtige oder der Mitschuldner sich der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Drittpfändung widersetzt,

2. der Drittgepfändete seine Schuld gegenüber dem Unterhaltspflichtigen oder dem Mitschuldner bestreitet,

3. die Summen und Sachen Gegenstand eines Einspruchs oder einer der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Drittpfändung vorangehenden Drittpfändung sind, die von anderen Gläubigern vorgenommen werden,

4. die Sachen verwertet werden müssen.

In diesen Fällen behält die vom Einnehmer in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 vorgenommene Drittpfändung ihre sichernde Wirkung, wenn der Einnehmer wie in Artikel 1539 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen durch Gerichtsvollzieherurkunde eine Drittvollstreckungspfändung vornehmen lässt binnen einem Monat:

1. entweder ab Aushändigung an den Universalpostdiensteanbieter des in § 3 Absatz 2 vorgesehenen Einspruchs des Unterhaltspflichtigen oder des Mitschuldners oder der in Artikel 145<sup>2</sup> des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Erklärung

2. oder ab Bestätigung des Empfangs dieser Erklärung, wenn sie anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, übermittelt worden ist, wie in § 5 Absatz 1 Nr. 1 vorgesehen."

**Art. 120** - In demselben Kapitel 4 Abschnitt 2/1 desselben Gesetzes wird Artikel 21 wie folgt ersetzt:

"Art. 21 - § 1 - Forderungen sind durch eine gesetzliche Hypothek auf allen in Belgien gelegenen Gütern des Unterhaltspflichtigen und des Mitschuldners gesichert, die mit einer Hypothek belastbar sind.

Für den Rang der gesetzlichen Hypothek ist der Tag ihrer Eintragung auf Ersuchen des Einnehmers bestimmend.

§ 2 - Der Einnehmer kann die Eintragung der gesetzlichen Hypothek ab dem Tag der Erlassung des für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehls anfordern, der gemäß Artikel 13 dem Unterhaltspflichtigen oder dem Mitschuldner notifiziert oder zugestellt wurde.

§ 3 - Die gesetzliche Hypothek wird ungeachtet eines Einspruchs, einer Anfechtung oder einer Beschwerde auf Vorlage einer vom Einnehmer beglaubigten Abschrift des Zwangsbefehls mit Angabe des Datums der Notifizierung oder Zustellung eingetragen.

§ 4 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 87 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 kann die Eintragung der gesetzlichen Hypothek für einen vom Einnehmer im Eintragungsbordereau festzulegenden Betrag angefordert werden für jegliche Nebenforderungen, die vor Begleichung der Hauptforderung geschuldet werden könnten.

§ 5 - Kosten der hypothekarischen Formalitäten in Zusammenhang mit der gesetzlichen Hypothek gehen zu Lasten des Unterhaltspflichtigen oder des Mitschuldners.

§ 6 - Der Einnehmer gewährt die Aufhebung in administrativer Form, ohne dass er gegenüber dem Hypothekenbewahrer die Zahlung der geschuldeten Summen nachweisen muss."

**Art. 121** - In dasselbe Kapitel 4 Abschnitt 2/1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 21/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 21/1 - Einspruchs-, Berufungs- und Kassationsfristen und Einspruch, Berufung und Kassationsbeschwerde setzen die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung aus, die sich selbst teilweise auf Maßnahmen zur Durchführung oder Gewährleistung der Beitreibung der Forderung bezieht."

**Art. 122** - In dasselbe Kapitel 4 Abschnitt 2/1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 21/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 21/2 - Gerichtsverfahren in Bezug auf Einnahme oder Beitreibung der Forderung, die vom Belgischen Staat, dem Unterhaltspflichtigen oder einem Mitschuldner eingeleitet werden, setzen die Verjährung aus.

Die Aussetzung beginnt mit dem verfahrenseinleitenden Akt und endet, wenn die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig geworden ist."

**Art. 123** - Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

*"Abschnitt 3 - Dem Dienst für Unterhaltsforderungen zu erteilende Auskünfte"*.

**Art. 124** - Artikel 22 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 22 - § 1 - Staatliche Verwaltungsdienste einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Gerichte, die Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden und öffentliche Einrichtungen sind auf Ersuchen des Dienstes für Unterhaltsforderungen verpflichtet, diesem Dienst in der im Ersuchen angegebenen Frist, die aus rechtmäßigen Gründen verlängert werden kann, alle in ihrem Besitz befindlichen angemessenen, sachdienlichen und nicht übertriebenen Auskünfte zu erteilen, ihm vor Ort Einsicht in alle in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, Schriftstücke, Register und Unterlagen zu gewähren und ihn alle Auskünfte einholen und alle Abschriften und Auszüge nehmen zu lassen, die der Dienst für Unterhaltsforderungen für notwendig erachtet, um im Hinblick auf die Beitreibung der Forderung zu Lasten des Unterhaltspflichtigen oder eines Mitschuldners deren Vermögensstand zu ermitteln.

Unter "öffentlichen Einrichtungen" sind Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinigungen und Dienste zu verstehen, an deren Verwaltung der Staat, eine Gemeinschaft oder eine Region beteiligt ist, für die der Staat, eine Gemeinschaft oder eine Region eine Garantie leistet, über deren Tätigkeit der Staat, eine Gemeinschaft oder eine Region die Aufsicht ausübt oder deren leitendes Personal von der Föderalregierung oder der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region auf ihren Vorschlag hin oder mit ihrer Billigung bestimmt wird.

Nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Staatsanwaltschaft dürfen Urkunden, Schriftstücke, Register, Unterlagen oder Auskünfte über Gerichtsverfahren zur Einsichtnahme vorgelegt oder darf davon eine Abschrift angefertigt werden.

§ 2 - Paragraph 1 ist weder anwendbar auf die Generaldirektion der Statistik - Statistics Belgium des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft noch auf die Gemeinschaften und Regionen in Bezug auf Zuständigkeiten, die zuvor dem Wirtschaftlichen und sozialen Institut für den Mittelstand anvertraut waren und den Gemeinschaften und Regionen übertragen worden sind, was in ihrem Besitz befindliche individuelle Auskünfte betrifft."

**Art. 125** - In Kapitel 4 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 22/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 22/1 - Alle Verwaltungen, die dem FÖD Finanzen unterstehen, sind verpflichtet, dem Dienst für Unterhaltsforderungen alle in ihrem Besitz befindlichen angemessenen, sachdienlichen und nicht übertriebenen Auskünfte zu erteilen, sofern diese Auskünfte dazu beitragen, im Hinblick auf die Beitreibung der Forderung zu Lasten des Unterhaltspflichtigen oder eines Mitschuldners deren Vermögensstand zu ermitteln."

**Art. 126** - In Kapitel 4 Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird ein Artikel 22/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 22/2 - Unbeschadet des Rechts des Dienstes für Unterhaltsforderungen, mündliche Auskünfte einzuholen, sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit verpflichtet, diesem Dienst auf dessen Ersuchen in der im schriftlichen Ersuchen angegebenen Frist, die aus rechtmäßigen Gründen verlängert werden kann, schriftlich alle in ihrem Besitz befindlichen angemessenen, sachdienlichen und nicht übertriebenen Auskünfte zu erteilen, die bei ihnen angefordert werden, um im Hinblick auf die Beitreibung der Forderung zu ihren Lasten oder zu Lasten eines Dritten ihren Vermögensstand oder den Vermögensstand dieses Dritten zu ermitteln."

Das in Absatz 1 erwähnte Ersuchen muss mit Gründen versehen sein.

Nach vorheriger Ermächtigung, die von einem Bediensteten mit mindestens dem Grad eines Generalberaters erteilt wird, kann der Dienst für Unterhaltsforderungen bei der zentralen Kontaktstelle der Belgischen Nationalbank die in Artikel 322 § 3 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten verfügbaren Angaben über einen Unterhaltspflichtigen oder einen Mitschuldner abfragen; die Beschränkungen des Artikels 322 §§ 2 bis 4 desselben Gesetzbuches sind dabei nicht anwendbar."

**Art. 127** - In Kapitel 4 desselben Gesetzes wird nach Artikel 22/2, eingefügt durch Artikel 126, ein Abschnitt 4 mit folgender Überschrift eingefügt:

*"Abschnitt 4 - Beweiskraft der Angaben und Unterlagen"*.

**Art. 128** - In Kapitel 4 Abschnitt 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 127, wird ein Artikel 22/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 22/3 - Daten und Unterlagen, die der Dienst für Unterhaltsforderungen im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes erhält, erstellt oder versendet und die anhand eines photographischen, optischen oder elektronischen Verfahrens oder durch andere Informatik- oder Telematiktechniken registriert, aufbewahrt oder vervielfältigt werden, und ihre Darstellung auf einem lesbaren Träger haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft."

**Art. 129** - In Kapitel 4 desselben Gesetzes wird nach Artikel 22/3, eingefügt durch Artikel 128, ein Abschnitt 5 mit folgender Überschrift eingefügt:

*"Abschnitt 5 - Berufsgeheimnis".*

**Art. 130** - In Kapitel 4 Abschnitt 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 129, wird ein Artikel 22/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 22/4 - Wer in gleich welcher Eigenschaft bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes tätig wird oder Zugang zu den Büros des Dienstes für Unterhaltsforderungen hat, unterliegt außerhalb der Ausübung seines Amtes der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten, von denen er infolge der Ausführung seines Auftrags Kenntnis hat.

Beamte des Dienstes für Unterhaltsforderungen handeln im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie anderen staatlichen Verwaltungsdiensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, der Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Gerichte, den Gemeinschaften, den Regionen und öffentlichen Einrichtungen, die in Artikel 22 § 1 Absatz 2 erwähnt sind, Auskünfte übermitteln, die diese Verwaltungsdienste, Verwaltungen oder öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der ihnen aufgetragenen Ausführung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen benötigen.

Beamte des Dienstes für Unterhaltsforderungen handeln ebenfalls im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie in Bezug auf die Forderung eines Unterhaltspflichtigen einem Antrag eines Mitschuldners auf Einsichtnahme, Erläuterung oder Mitteilung stattgeben.

Personen, die Diensten angehören, denen der Dienst für Unterhaltsforderungen in Anwendung von Absatz 2 Auskünfte erteilt hat, unterliegen derselben Schweigepflicht; sie dürfen erhaltene Auskünfte nicht außerhalb des Rahmens der Gesetzesbestimmungen verwenden, für deren Ausführung sie erteilt worden sind."

**Art. 131** - In Artikel 23 Nr. 5 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Unterhaltsforderung" durch die Wörter "des Unterhalts" ersetzt.

**Art. 132** - In Kapitel 5 Abschnitt 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 23/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23/1 - Der König kann Modalitäten für die Zahlung der im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschuldeten Beträge festlegen."

**Art. 133** - Die Überschrift von Kapitel 5 Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

*"Abschnitt 2 - Aussetzung und Aufhebung der Beitreibungsanweisung".*

**Art. 134** - Artikel 24 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Art. 135** - Artikel 25 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Art. 136** - Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 26 - Ist der in Artikel 13 Absatz 2 erwähnte Generalberater der Meinung, dass gewährte Vorschüsse definitiv nicht beiteibar sind, kann er auf die Beiteibung dieser Forderung verzichten und sie aufheben. Der Einnehmer wird von der Entscheidung, die Forderung aufzuheben, in Kenntnis gesetzt."

**Art. 137** - Artikel 27 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Das Wort "Rechenschaftspflichtige" wird durch das Wort "Einnehmer" ersetzt.

b) Die Wörter "setzt er den Unterhaltsberechtigten per Einschreibebrief davon in Kenntnis" werden durch die Wörter "wird die Beiteibungsanweisung ausgesetzt. Der Einnehmer setzt den Unterhaltsberechtigten per Einschreibesendung davon in Kenntnis" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 1 wird im früheren Absatz 3, der Absatz 2 wird, das Wort "Rechenschaftspflichtigen" durch die Wörter "Dienst für Unterhaltsforderungen" ersetzt.

4. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Ist der in Artikel 13 Absatz 2 erwähnte Generalberater der Meinung, dass der Restbetrag des Unterhalts, rückständige Beträge oder Zinsen definitiv nicht beiteibar sind, kann er auf die Beiteibung dieser Forderung verzichten und sie aufheben. Der Einnehmer wird von der Entscheidung, die Forderung aufzuheben, in Kenntnis gesetzt.

Der Dienst für Unterhaltsforderungen teilt dem Unterhaltsberechtigten den Beschluss des in Artikel 13 Absatz 2 erwähnte Generalberaters per Einschreibesendung mit."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 26. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister  
Ch. MICHEL

Der Minister der Beschäftigung  
K. PEETERS

Der Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON

Der Minister des Fernmeldewesens  
A. DE CROO

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung  
J. VAN OVERTVELDT

Für die Staatssekretärin für Personen mit Behinderung, abwesend:  
Der Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS